

RICHTLINIE

zur Studienzeitverlängerung für Studierende des auslaufenden **Bachelorstudium Wirtschaft und Recht (Version 12W)**, welches nur mehr bis **31. März 2023** studierbar ist.

VORAUSSETZUNG:

Eine Studienzeitverlängerung **um höchstens zwei Semester** kann gemäß § 8 Abs. 2 Satzung Teil B der Universität Klagenfurt nur gewährt werden, wenn ein sogenannter „**besonderer Härtefall**“ vorliegt. Das ist der Fall, wenn ein „**außergewöhnlicher**“ Grund mit **vorübergehendem Charakter** den fristwahrenden Studienabschluss verhindert (z.B. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes; Schwangerschaft; Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert; Kinderbetreuungspflichten, andere Betreuungspflichten, die den Kinderbetreuungspflichten gleichartig sind; Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres). **Berufstätigkeit gilt nicht als Härtefall**, sofern nicht spezielle und kurzfristige Veränderungen vorliegen.

Die Genehmigung einer Studienzeitverlängerung wird nur für **ein Semester** erteilt. Die Genehmigung eines weiteren (zweiten) Semesters ist möglich, wenn ein **signifikanter Studienfortschritt** nachgewiesen wird.

DAVON ABGESEHEN, SIND WEITERE VORAUSSETZUNGEN ZU BEACHTEN:

- Der Antrag ist auf **elektronischem Weg** einzubringen (Studierendenportal - Meine Anträge).
- Das Vorliegen eines besonderen Härtefalles ist begründet glaubhaft zu machen.
- Der Antrag muss spätestens am **10. März 2023, 24:00 Uhr** eingelangt sein (Achtung **Fallfrist**: Später einlangende Anträge werden ausnahmslos nicht behandelt).
- Der Erfüllungsgrad des elektronischen Prüfungsbuches (ePB) muss **mindestens 80%** aufweisen.

Mit Ihrem Antrag bestätigen Sie verbindlich, dass Sie diese Voraussetzungen erfüllen.

WICHTIGE HINWEISE:

- Studienzeitverlängerungen werden ausnahmslos nur genehmigt, wenn **alle o.g. Voraussetzungen zur Gänze erfüllt** sind.
- Eine Studienzeitverlängerung um insgesamt **mehr als zwei Semester** ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung um ein drittes, viertes ... Semester ist daher ausnahmslos nicht möglich.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Studienzeitverlängerung **besteht nicht**.
- Bitte beachten Sie, dass für den fristwahrenden Studienabschluss das elektronische Prüfungsbuch (ePB = Erfüllungsgrad 100%) rechtzeitig (ca drei Wochen vor dem auf der Visitenkarte ausgewiesenen Ende der Studierbarkeit) eingereicht werden muss, da die für die inhaltliche Überprüfung notwendige Zeitspanne mit eingerechnet werden muss.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle unrichtiger Angaben die Studienzeitverlängerung als nicht gewährt gilt und der/die Studierende **rückwirkend** (ab dem Sommersemester 2023) dem neuen Curriculum unterstellt wird.
- Die Genehmigung einer Studienzeitverlängerung bedeutet **keine Befreiung** von der Entrichtung des vorgeschriebenen Studienbeitrages bzw. ÖH-Beitrages.
- Eine Beurlaubung bewirkt keine Verlängerung dieser Frist.